

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
29.03.2023	6	20	522	05.02.05.03

Offene Kinder- und Jugendarbeit, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Mit der neuen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) per 1. Januar 2022 wurde die bisher geltende Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) abgelöst.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 wurde die damals vorhandene Ermächtigung für die Eingabe von Aufwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Lastenausgleich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Seit dem 1. Januar 2023 müssen nun die in der FKJV definierten Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Ermächtigung zur Abrechnung über den Lastenausgleich Sozialhilfe ab dem Jahr 2023 zu erhalten. Die Aufwendungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit können weiterhin und unverändert mit einem Selbstbehalt von 20 % dem Lastenausgleich zugeführt werden.

Am 30. Mai 2022 beantragte das Departement Soziales und Gesundheit beim Gemeinderat, eine neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2026 abzuschliessen.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2022 beauftragte der Gemeinderat das Departement Soziales und Gesundheit ein Gesuch zur Finanzierung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Jahre 2023 bis 2026 bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Am 29. Juni 2022 reichte das Departement Soziales und Gesundheit bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ein Gesuch zur Finanzierung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern ein.

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 wurde Zollikofen durch die GSI ermächtigt, für die Jahre 2023 bis 2026 80 % der anrechenbaren Aufwendungen des Leistungsangebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Lastenausgleich einzugeben.

Die aktualisierte Leistungsvereinbarung 2023 – 2026 mit dem Verein offene Kinder- und Jugendarbeit (VOKJA) genehmigte der Gemeinderat am 6. März 2023 unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum vorliegenden Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote SLG vom 9. März 2021 (BSG 860.2)
- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021 (BSG 860.22)
- Gemeindegesetz, GG vom 16. März 1998 (BSG 170.11); Art. 61 und Art. 62
- Gemeindeverordnung, GV vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111); Art. 106
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat einen direkten Bezug zum Leitbild (Wir ermöglichen die Teilnahme am attraktiven Gemeindegeschehen; Wir setzen uns für gute Infrastrukturen ein).

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierungsgrundlage beruht auf Artikel 90 bis 92 FKJV. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) legt in der Ermächtigung die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen fest.

Dieser setzt sich aus einem festgelegtem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr aus Zollikofen sowie einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex zusammen.

Beim verwendeten Soziallastenindex handelt es sich um den Sozialindex, welcher benötigt wird, um Zuschüsse für Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten festzulegen und über den Beitrag auszugleichen. Massgebend sind folgende vier Faktoren:

- Anteil an Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung
- Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung
- Anteil an EL-Bezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung
- Anteil an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung

	2022	2023
Anzahl Kinder und Jugendliche	2073	2140
Beitrag pro Kind/Jugendlicher	Fr. 80.89	Fr. 81.46
Beitrag Kinder total	Fr. 167'648.97	Fr. 174'324.40
Zusatzbetrag gem. Sozialindex	Fr. 83'518.16	Fr. 119'005.00
Anrechenbarer, lastenausgleichberechtigter Höchstbetrag	Fr. 251'203.13	Fr. 293'329.40
davon 20% Selbstbehalt zulasten Gemeinde	Fr. 50'240.63	Fr. 58'665.88

Der Selbstbehalt der Gemeinde bleibt über die ganze Summe 20 %. Somit ergibt sich aus dem anrechenbaren Höchstbetrag für den Lastenausgleich 2023 ein maximaler Selbstbehalt für die Gemeinde von Fr. 58'665.88 pro Jahr, was gegenüber dem Jahr 2022 einer Erhöhung um Fr. 8'425.25 ergibt.

Der VOKJA beabsichtigt durch den höheren Maximalbetrag die Stellenprozentage für das Fachpersonal um 20 % zu erhöhen.

Für die Gemeinde bedeutet dies, dass sie für die vierjährige Ermächtigungsperiode 2023 bis 2026, welche durch die GSI verfügt wurde, folgende Kosten zu übernehmen hat:

20 % vom lastenausgleichberechtigten Betrag pro Jahr (gerundet)	Fr. 59'000.00
für vier Jahre analog dem Leistungsvertrag 2023 bis 2026	Fr. 236'000.00

Somit liegt die Kompetenz dieses Verpflichtungskredits gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeverfassung beim Grossen Gemeinderat.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Durch die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags entstehen weder personelle noch organisatorische Mehraufwendungen für die Gemeinde.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Mit der Verlängerung des Leistungsauftrags mit dem VOKJA profitieren Kinder- und Jugendliche der Gemeinde im Alter von sechs bis zwanzig Jahren von niederschweligen, breit gefächerten Angeboten in der Prävention, der Beratung und im Freizeitbereich vor Ort.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Angebotsausgestaltung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird mittels Leistungsvertrag zwischen dem VOKJA und der Gemeinde festgelegt. Die aus dem Angebot ergehenden jährlichen Selbstbehaltkosten belasten die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts dauerhaft. Wiederkehrende Ausgabepositionen bei freiwilligen Gemeindeaufgaben sind insbesondere vor Beschlussfassung auf die Finanzhaushaltsgrundsätze von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen.

Der vom Kanton jeweils festgelegte Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen ist für die Leistungserbringerin als Kostenobergrenze zu verstehen. Allfällige Aufwendungen über dem kantonalen zulässigen Höchstbetrag sind vom Verein selber zu finanzieren.

Die Gemeinde finanziert nebst den jährlichen Selbstbehaltkosten von 20 % (Budget 2023: Fr. 53'470.00) zusätzlich die Lohnkosten einer Praktikumsstelle (Budget 2023: Fr. 34'300.00). Der Gemeindebeitrag für diese Gehaltsaufwendungen erfolgt jeweils jährlich unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung.

Die Kommission erkennt, dass die angebotenen Dienste für die Kinder- und Jugendarbeit einem Bedürfnis entsprechen und auch genutzt werden.

Antrag Gemeinderat

Der Verpflichtungskredit von insgesamt rund Fr. 236'000.00 für die Aufwendungen (Selbstbehalt) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jahre 2023 – 2026 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 5444.3635.01 bzw. 5444.4611.01) bewilligt. Die konkreten Beträge sind im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.

Beratung

GGR-Präsidentin Esther Schwarz (SP): Wird das Eintreten bestritten? Dies ist nicht der Fall.

GPK-Sprecherin Ruth Kaufmann (GFL): Die GPK hat eine Frage: Warum ist das Geschäft nicht noch im 2022 eingereicht worden im Grossen Gemeinderat? Weil, wenn es erst jetzt ist, hat ja VOKJA quasi während drei Monaten ohne Grundlage gearbeitet. Diese Frage ist aufgetaucht. Möglicherweise ist es so, wir vermuten es auch, dass die Verfügung des Kantons erst im Dezember eingetroffen ist. Aber vielleicht gibt es einen anderen Punkt.

Gemeinderat Peter Bähler (SVP): Seit vielen Jahren führt die Gemeinde Zollikofen eine offene Kinder und Jugendarbeit. Diese Aufgabe wurde an einen Verein mit Leistungsvereinbarung übertragen, welcher die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 20 Jahren übernimmt. Die Kosten werden dem so genannten Lastenausgleich des Kantons zugeführt.

Letztmals wurde eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2020, gestützt auf die damalige Ermächtigung der heutigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erteilt, mit dem entsprechenden Verpflichtungskredit. Die GSI verlängerte diesen Beschluss um weitere zwei Jahre, weil die gesetzlichen Grundlagen zwischen 2020 und 2022 geändert haben. Der Gemeinderat hat dann die Leistungsvereinbarung mit VOKJA ebenfalls um weitere zwei Jahre verlängert. Die Kompetenz für den Gemeindeanteil ist in die Kompetenz des Gemeinderats gefallen. Wie gesagt, wegen der veränderten Grundlagen hat das Departement zusammen mit dem Verein eine neue Leistungsvereinbarung ausgearbeitet. Die haben wir im Juni 2022 für die Finanzierung bei der GSI eingereicht. Und wirklich, wir haben erst mit Datum 16. Dezember 2022 die entsprechende Bewilligung und auch Zusage für die Finanzierung erhalten.

Im Antrag, worauf ich nicht näher eingehen möchte, ist auch eine Erhöhung der Stellenprocente der Fachstelle enthalten. Seit der letzten Vereinbarung stieg die Zahl der Jugendlichen von 1900 auf 2140, was einer Zunahme von 12 % entspricht. In den letzten Jahren hat man die Mehrleistung meistens mithilfe von Praktikantinnen und Praktikanten bringen können, was jetzt entsprechend korrigiert wird. Mit der neuen Periode möchten wir auch die Partizipation für Kinder und Jugendliche stärker fördern, sowohl in der Umsetzung von eigenen Projektideen als auch bei bestehenden Projekten. Deshalb ist entsprechend in der Leistungsvereinbarung, im Auftrag 2, das so formuliert, nämlich die Förderung der Partizipation und der Selbstwirksamkeit. Hingegen, wenn man die Kinder in der Partizipation betreut, dass es auch funktioniert, braucht es entsprechende Ressourcen, die jetzt bereitgestellt werden.

Die Unterstützung, Information, Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Lebensfragen und bei Problemen, bei Bedarf auch die Weitervermittlung an spezialisierte Fachberatungsstellen, ist eine Aufgabe. Die Jugendfachstelle ist manchmal für gewisse Leute und Kinder die einzige Ansprechstelle, die sie haben, wo bestimmte Themen diskutiert werden können. Deshalb haben auch die Besuche von Jugendlichen ausserhalb der ordentlichen Treffzeiten bei der Fachstelle in den letzten Jahren explosionsartig zugenommen.

In der Leistungsvereinbarung hat es zwei neue Punkte, die explizit aufgeführt sind:

- a. Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration und
- b. Übernahme von Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft.

Zur Frage der GPK:

Sie hat richtig vermutet, dass das der Grund ist, warum wir erst jetzt kommen, weil wirklich die Verfügung erst am 16. Dezember 2022 erteilt worden ist. Und so hat es natürlich auch nicht mehr gereicht, euch eine Vorlage zu bringen. Es ist auch so, dass der Verein irgendwie im luftleeren Raum gewesen ist, weil, mit dem Budget 2023 sind die laufenden Ausgaben in dem Sinn zugesichert gewesen und sie haben einfach die Erhöhung, welche Gegenstand gewesen ist, nicht vorher vornehmen können, das ist die einzige Auflage gewesen. Der Gemeinderat bittet euch, dem Verpflichtungskredit zuzustimmen. Danke.

Annette Tichy-Gränicher (GFL): Die GFL stimmt dem Verpflichtungskredit vorbehaltlos zu. Da in Zollikofen unterdessen mehr Kinder und Jugendliche wohnen, ist auch die finanzielle Unterstützung des Kantons grösser, was wiederum dazu führt, dass auch der Selbstbehalt der Gemeinde, von 20 %, höher ausfällt. Mit diesem zusätzlichen Betrag soll, Peter hat es gesagt, der Personalbestand der Fachstelle entsprechend erhöht werden.

Dieses Geld ist in unseren Augen sinnvoll angelegt. Der Verein offene Kinder- und Jugendarbeit leistet seit Jahren qualitativ hochstehende und wertvolle Arbeit. Davon zeugen jeweils die Rechenschaftsberichte des VOKJA, aber auch die Aussagen und Erklärungen der Verantwortlichen, die regelmässig in der Kommission Soziales und Gesundheit erscheinen, über ihre Tätigkeit informieren und sich all unseren Fragen stellen. Bei den Aktivitäten des VOKJA handelt es sich nicht einfach um ein bisschen Spielen, Pläuscheln und Beschäftigtwerden, es geht auch um Integration, draussen sein, Gemeinschaft erleben, Konfliktbewältigung und auch um Unterstützung und Hilfe bei Fragen und Problemen. Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang den überdurchschnittlichen Einsatz der Stelle während der Corona-Zeit. Weil viele Unternehmungen und Anlässe nicht durchgeführt werden konnten und eine Zeit lang sogar die Schulen geschlossen waren, liessen sich die Mitarbeitenden der Fachstelle einiges einfallen, um den Kontakt zu ihrer Zielgruppe nicht zu verlieren. U. a. wurden alle Interessierten, insbesondere aber die besonders gefährdeten Personen, regelmässig persönlich über die sozialen Medien kontaktiert. Diese Gesprächs- und Diskussionsangebote wurden rege genutzt und stellten für einige Betroffene einen Rettungsanker in dieser Krisensituation dar.

Um noch etwas pathetisch zu werden: Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft und sie leben in momentan nicht ganz einfachen Zeiten. Lassen wir uns also ihr Wohlergehen, aber auch ihr Vergnügen auch etwas kosten.

Samuel Tschumi (SVP): Wir haben den Leistungsvertrag und das Geschäft geprüft. Wir haben intensiv diskutiert über die Offene Kinder- und Jugendarbeit und sind der Ansicht, dass die Angebote sicher einen grossen Stellenwert haben für die Jugendlichen, die diese nutzen und dass sie durchaus etwas beitragen dort, wo ihnen das Umfeld nicht das bieten kann, was für sie notwendig wäre. Wir haben aber auch gesehen, dass das Angebot etwa von rund fünf Prozent der Kinder- und Jugendlichen genutzt wird. Wir sind auch der Ansicht, dass die Schulen selber, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter schon einen grossen Teil von diesem Auffangen übernehmen und die Kinder- und Jugendarbeit dort noch ergänzt. Wenn wir die fünf Prozent der Kinder sehen, können wir aber auch sagen, dass die Vereine einen ebenso grossen, wenn nicht noch grösseren Beitrag an sozialen Gefügen und Freizeitbeschäftigung bieten und wir durchaus mehr Kinder in den Vereinen drin haben als die fünf Prozent. Von dem her wird sich auch unser Stimmverhalten so abzeichnen. Ein Teil wird dem zustimmen, ein Teil wird sich enthalten.

Beschluss (28 Ja, 0 Nein)

Der Verpflichtungskredit von insgesamt rund Fr. 236'000.00 für die Aufwendungen (Selbstbehalt) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jahre 2023 bis 2026 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 5444.3635.01 bzw. 5444.4611.01) bewilligt. Die konkreten Beträge sind im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.